

§ 27

Umschulungsprüfungen

(1) Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung sind nach Maßgabe der folgenden Absätze 2 und 3 auf Umschulungsprüfungen entsprechend anzuwenden.

(2) Die Prüfung muß den besonderen Erfordernissen beruflicher Erwachsenenbildung entsprechen.

(3) Die §§ 8, 9 und 10 Abs. 4 finden auf Umschulungsprüfungen keine Anwendung. Zur Prüfung ist jede Umschülerin und jeder Umschüler zuzulassen, die oder der glaubhaft macht, daß sie oder er die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat. Hierzu ist der zuständigen Stelle mit der Anmeldung zur Prüfung eine Bescheinigung des Umschulungsbetriebes über Beginn und Ende der Umschulung sowie über die regelmäßige Teilnahme an der Umschulungsmaßnahme vorzulegen. Außerdem sollen die persönlichen Daten der umgeschulten Person angegeben sowie gegebenenfalls eine Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung beigefügt werden.

§ 28

Übergangsvorschriften, Aufhebung von Rechtsvorschriften

(1) Für Auszubildende, auf deren Berufsausbildungsverhältnis gemäß § 9 der Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Fachangestellten für Bäderbetriebe die Verordnung über die Be-

rufsausbildung zum Schwimmstergelhilfen vom 5. Dezember 1971 anzuwenden ist, gilt für das gesamte Prüfungsverfahren einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlußprüfungen im Ausbildungsberuf Schwimmstergelhilfe/Schwimmstergelhilfin vom 29. Oktober 1993 (StAnz. S. 3234) fort.

(2) Die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlußprüfungen im Ausbildungsberuf Schwimmstergelhilfe/Schwimmstergelhilfin vom 29. Oktober 1993 wird vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 1 aufgehoben.

§ 29

Genehmigung, Inkrafttreten

(1) Die Prüfungsordnung wurde mit Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 13. Juli 1998 gemäß § 41 Satz 4 BBiG genehmigt.

(2) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 14. September 1998

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. Kummer
Regierungspräsident

StAnz. 41/1998 S. 3172

1036

GIESSEN

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Die Teichwiesen bei Heskem“ vom 21. September 1998

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2481), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Die Teichwiesen bei Heskem“ vom 7. Dezember 1987 (StAnz. S. 2690), geändert durch Verordnung vom 20. Juli 1992 (StAnz. S. 2098), wird auf die in der als Anlage 2 beigefügten Karte eingezeichneten Flurstücke 70/2, 72/1, 72/2, 72/3, 72/4, 72/5, 165/73, 164/73, 163/73, 162/73, der Flur 1 ausgedehnt.

Die Grenzkorrektur ist in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 500 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Diese Abgrenzungskarte ersetzt die bisherige Abgrenzungskarte des Naturschutzgebietes, die mit Verordnung vom 20. Juli 1992 veröffentlicht wurde.

Die Grenzkorrektur ist auch in der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 eingetragen. Diese Übersichtskarte ersetzt die bisherige Übersichtskarte, die mit Verordnung vom 7. Dezember 1987 veröffentlicht wurde.

Beide Karten werden Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Die Teichwiesen bei Heskem“. Sie werden als Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

Artikel 2

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Die Teichwiesen bei Heskem“ wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 2 Satz 2 wird die Flächenangabe „12,50 ha“ durch die Flächenangabe „15,6 ha“ ersetzt.
- § 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;“
- § 4 wird eine Nr. 4 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:
„die jährliche Wartung der Ver- und Entsorgungsleitungen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;“
- § 4 wird eine Nr. 5 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:
„die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den Flurstücken 72/5 und 165/73 der Flur 1;“
- § 4 wird eine Nr. 6 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:
„die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den Flurstücken 70/2, 72/1, 72/2, 72/3, 72/4, 162/73, 163/73 und 164/73 der Flur 1 bis einschließlich 30. September 1999.“
- § 5 entfällt.
- § 6 wird § 5 und erhält folgende Fassung:
„Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 3 verstößt.“

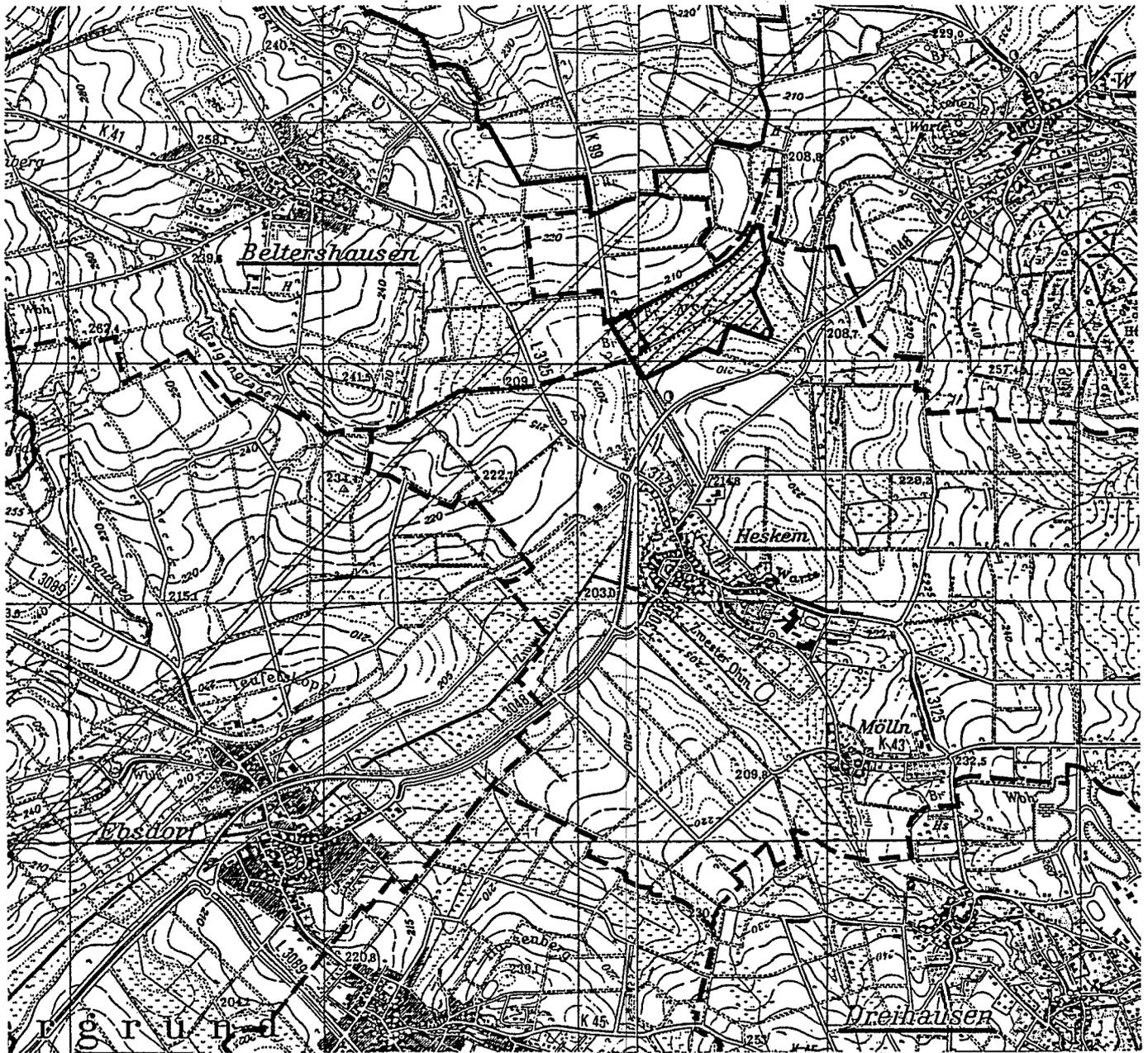
Artikel 3

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 21. September 1998

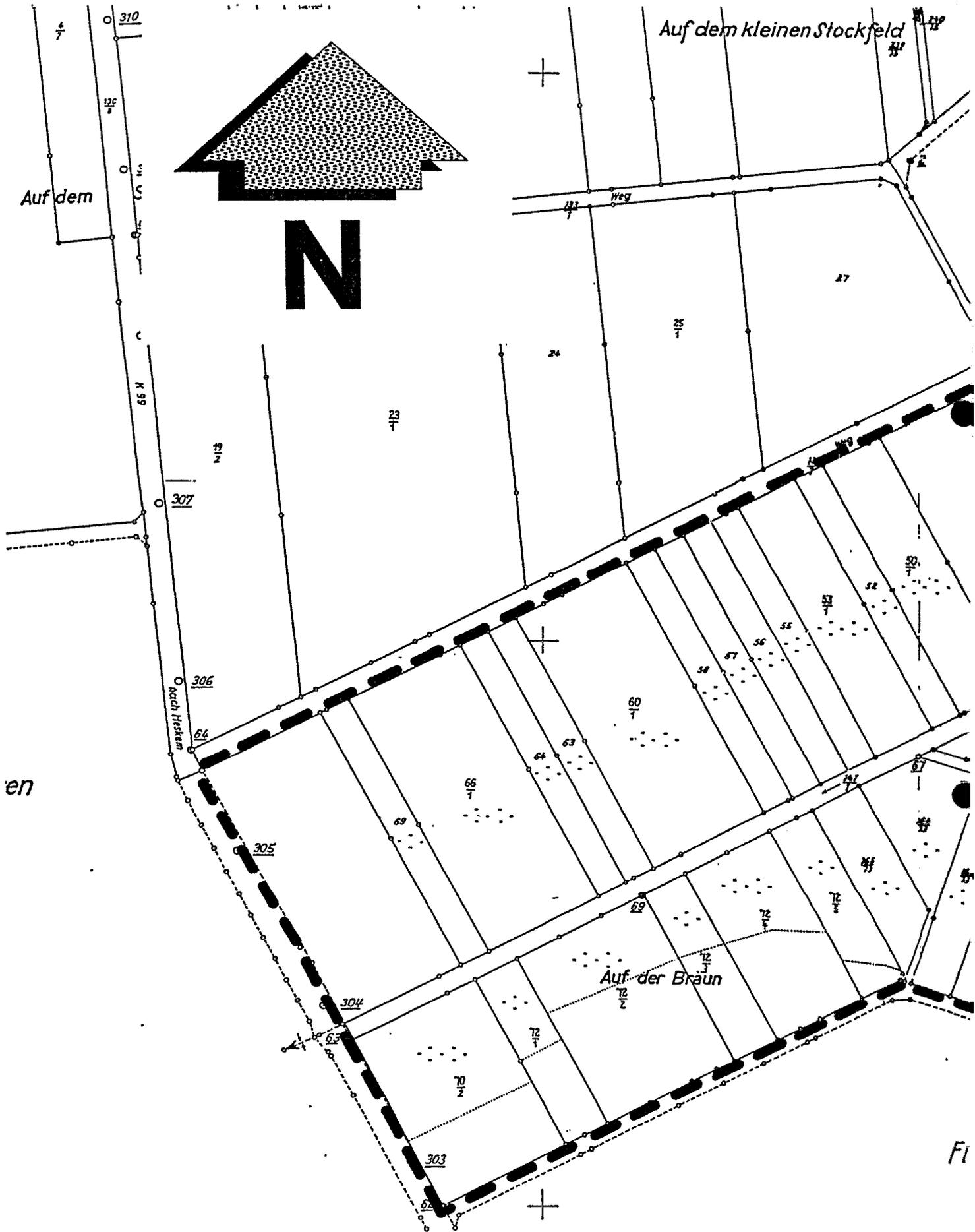
Regierungspräsidium Gießen
gez. Bäumer
Regierungspräsident

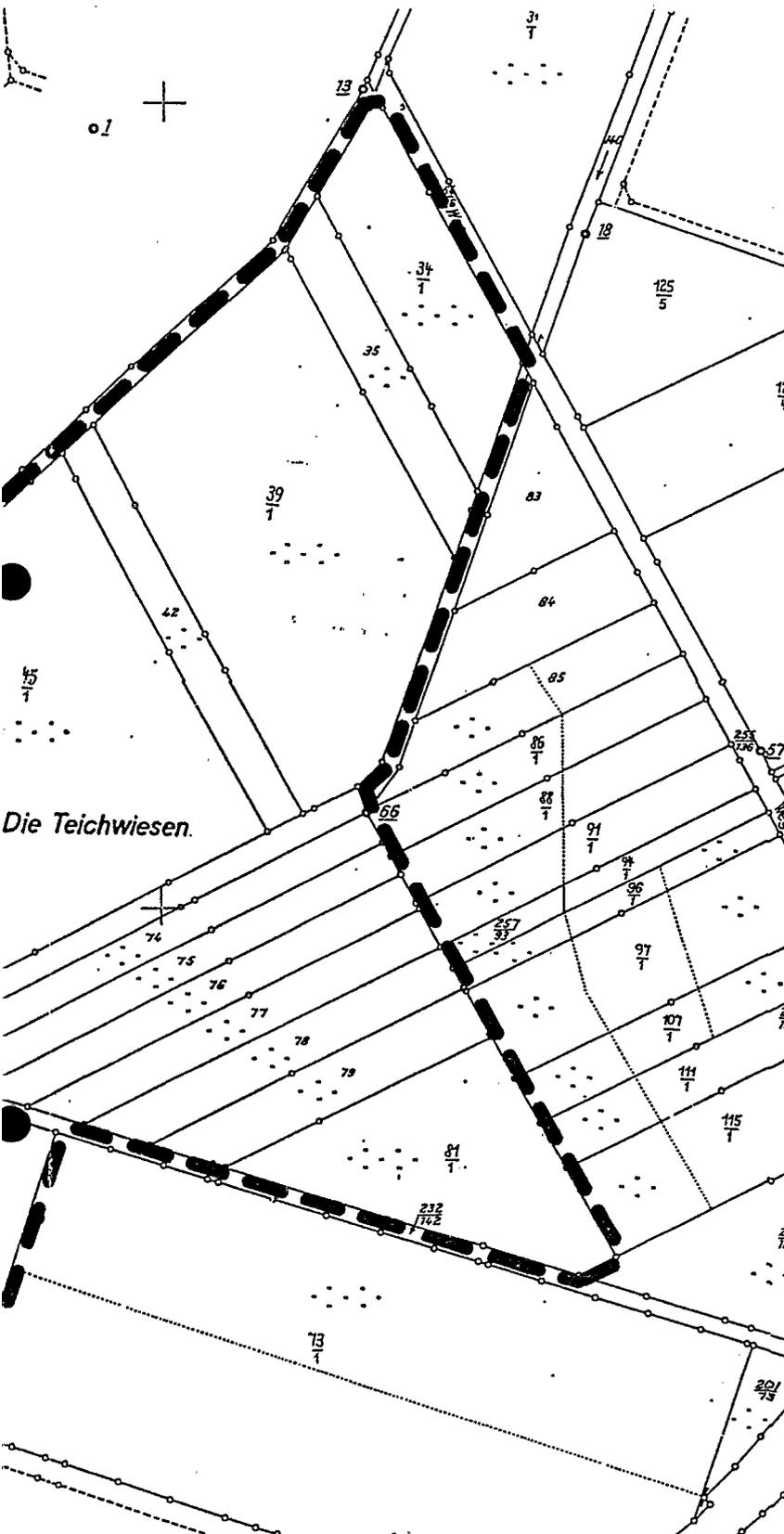
StAnz. 41/1998 S. 3176



Übersichtskarte als Anlage 1
zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Die Teichwiesen bei Heskem“

Auszug aus Top. Karte Maßstab 1 : 25 000, Blätter Nr. 5218 und 5219,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 98 — 1 — 007





Abgrenzungskarte (Anlage 2),
Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Die Teichwiesen bei Heskem“

Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 2 500

---- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Marburg-Biedenkopf
Gemeinde: Ebsdorfergrund
Gemarkung: Heskem
Flur: 1, 5

Gießen, 21. September 1998
Regierungspräsidium Gießen
— Obere Naturschutzbehörde —
gez. Bäumer
Regierungspräsident

Die Teichwiesen.



Maßstab: 1:2500

